

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern



Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.

Lantana Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Aarberggasse 36

3011 Bern

T 031 313 14 00

F 031 313 14 01

info@lantana-bern.ch

www.lantana-bern.ch

Vista Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt

Bälliz 49

3600 Thun

T 033 225 05 60

F 033 225 05 61

info@vista-thun.ch

www.vista-thun.ch

Bern und Thun, Mai 2011

Strafverfahren – Der Weg von der Anzeige bis zum Prozess

Lantana und Vista beraten Opfer von sexueller und häuslicher Gewalt.

Die meisten Sexual- und Gewaltdelikte sind **Offizialdelikte**. Diese müssen unabhängig vom Willen der Beteiligten vom Staat verfolgt werden, wenn dieser davon Kenntnis erhält. In Ehe und Partnerschaft gehören dazu: einfache Körperverletzung, wiederholte Tätlichkeit, Drohung, Nötigung, sexuelle Nötigung sowie Vergewaltigung. Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis einer solchen Straftat, hat sie die Pflicht, den Fall zu untersuchen. Das bedeutet für die betroffene Person, dass sie ein eingeleitetes Strafverfahren nicht mehr stoppen und eine Anzeige nicht mehr zurückziehen kann. Aus diesem Grund sollte sich jede betroffene Person über die Konsequenzen einer Anzeige bzw. das weitere Verfahren informieren und beraten lassen bevor sie mit der Polizei Kontakt aufnimmt. Opfer häuslicher Gewalt ausserhalb von Ehe und Partnerschaft (oder wenn das Paar seit mehr als einem Jahr getrennt/geschieden ist) müssen bei wiederholten Tätlichkeiten, einfacher Körperverletzung, Drohung o.a. einen Strafantrag stellen, damit es zur Strafverfolgung kommt. Diese **Antragsdelikte** sind Straftaten, die vom Staat nur auf Antrag der geschädigten Person verfolgt werden (im Gegensatz zu Offizialdelikten). Zu den Antragsdelikten zählen u.a. Sachbeschädigung, einmalige Tätlichkeit, Hausfriedensbruch, Missbrauch des Telefons sowie sexuelle Belästigung. In diesen Fällen findet eine Strafverfolgung nur statt, wenn

die betroffene Person innerhalb von drei Monaten nach der Tat Strafantrag stellt.

Sie hat die Möglichkeit, den Strafantrag wieder zurückzuziehen, kann ihn jedoch nicht ein zweites Mal stellen. Der folgende Ablauf des Strafverfahrens gilt nur für Verfahren, in denen die beschuldigte Person über 18jährig ist. Ist sie jünger, wird das Delikt von der Jugendstaatsanwaltschaft in einem anderen Vorgehen beurteilt.

Ablauf des Strafverfahrens

1. Vorverfahren

Mit der Anzeigeerstattung beginnt das Vorverfahren.

1.1 Polizei

Die Polizei ist verpflichtet, ein Strafverfahren einzuleiten, sobald genügend Angaben vorhanden sind. Die Aussagen werden als Anzeige entgegengenommen. Bei einem Offizialdelikt kann die Anzeige nicht mehr zurückgezogen werden.

Die zuständige Polizeibeamtin bzw. der zuständige Polizeibeamte hat die Aufgabe, die betroffene Person möglichst detailliert und umfassend zu befragen und auf ihre Rechte im Verfahren sowie anerkannte Opferhilfestellen hinzuweisen.

Unter Umständen führt die Polizei ihre Ermittlungen durch Tatortbesichtigung, Spurensicherung, Befragung weiterer Zeuginnen und Zeugen etc. fort.

1.2. Staatsanwaltschaft

Nachdem die Polizei die Ermittlungen abgeschlossen hat, fordert die zuständige Staatsanwältin bzw. der zuständige Staatsanwalt das Opfer schriftlich zur Befragung auf. Dieses wird nochmals detailliert zum Tathergang befragt, insbesondere auch mit möglichen Widersprüchen konfrontiert, welche im Laufe der polizeilichen Ermittlungen ev. aufgetreten sind. Die Staatsanwaltschaft ermittelt so lange, bis sie sich ein Bild vom Tathergang gemacht hat. Insbesondere kann sie hierfür eine gerichtsmedizinische Untersuchung oder ein Gutachten anordnen. Falls die Täterschaft unbekannt oder flüchtig ist und nicht ermittelt werden konnte, kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen. Dagegen kann das Opfer Beschwerde einreichen. Konnte die Täterschaft hingegen ermittelt werden und liegt ein hinreichender Verdacht vor, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage und überweist den Fall an das urteilende Gericht (*Regionalgericht*).

2. Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung findet in der Regel vor dem urteilenden Gericht der Region statt, in welcher das Delikt begangen worden ist. In schweren Fällen ist dies das Kollegialgericht, in weniger schweren das Einzelgericht. Das Kollegialgericht setzt sich aus der Gerichtspräsidentin bzw. dem Gerichtspräsidenten, zwei (in sehr schweren Fällen vier) Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern und einer Gerichtsschreiberin bzw. einem Gerichtsschreiber zusammen. Bei Sexualdelikten kann das Opfer verlangen, dass dem Gericht mindestens eine Person des gleichen Geschlechts angehört.

Die beschuldigte Person und in der Regel auch die betroffene Person werden erneut zum Tathergang befragt, wobei letztere entweder als *Privatklägerin* oder *Zeugin* einvernommen wird.

Die Hauptverhandlung kann von einem halben Tag bis zu mehreren Tagen dauern. Am Ende der Verhandlung zieht sich das Gericht zur Urteilsberatung zurück und verkündet anschließend die Verurteilung der beschuldigten Person (mit Bekanntgabe des Strafmasses und einer kurzen Begründung) oder deren Freispruch. Dieses Urteil können sowohl die betroffene Person als Privatklägerin wie auch die verurteilte Person an das Obergericht weiterziehen. Das Obergericht kann das Urteil des Regionalgerichts entweder bestätigen oder revidieren. Das Obergericht setzt sich aus drei Richterinnen bzw. Richtern zusammen, die meist aufgrund der Akten entscheiden. Das Opfer muss an dieser Verhandlung in der Regel nicht persönlich teilnehmen.

Dauer des gerichtlichen Verfahrens:

Zwischen Anzeigeerstattung und Hauptverhandlung vergehen in der Regel mehrere Monate oder Jahre.

3. Rechtliche Stellung des Opfers im Strafverfahren

Ein Opfer ist verpflichtet, an einem laufenden Verfahren mitzuwirken und bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht auszusagen.

Ihm steht dabei das Recht zu,

- zu verlangen, durch eine Person des gleichen Geschlechts befragt zu werden (nur bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität)

- sich während des ganzen Verfahrens von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen
- Aussagen zu Fragen der Intimsphäre (Sexualleben) zu verweigern
- zu verlangen, dass eine allfällige Übersetzung durch eine Person des gleichen Geschlechts erfolgt (nur bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität)
- zu verlangen, dass jede Begegnung mit der Täterschaft wenn möglich vermieden wird
- den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen (Ausnahme: drei Vertrauenspersonen des Opfers sowie der angeschuldigten Person und zugelassene Berichterstatterinnen und Berichterstatter)
- zu beantragen, von der Hauptverhandlung oder Teilen davon dispensiert zu werden.

Privatklägerin:

Bis zum Abschluss der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (Vorverfahren) kann die betroffene Person jederzeit Privatklage einreichen. Als Privatklägerin hat sie zusätzlich folgende Rechte. Sie kann

- Einsicht in die Akten verlangen
- sich am Prozess aktiv beteiligen, insbesondere im Rahmen der Untersuchung und der Hauptverhandlung Anträge stellen (Einvernahme weiterer Zeuginnen und Zeugen, Erstellen von Gutachten etc.)
- den Schuldspruch der Täterschaft verlangen
- Schadenersatz und Genugtuung verlangen
- das Urteil an das Obergericht weiterziehen

Es ist empfehlenswert, dass die betroffene Person zur Abklärung der Frage Privatklägerin oder Zeugin eine Anwältin bzw. einen Anwalt konsultiert.

Fehlt es der Privatklägerin an finanziellen Mitteln um ihre Anwältin bzw. ihren Anwalt zu bezahlen, kann sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege einreichen. Zudem kann die Opferhilfe Anwaltskosten finanzieren. Voraussetzung ist, dass das Einkommen und das Vermögen eine gewisse Grenze nicht übersteigen.

Wird die beschuldigte Person verurteilt, muss sie auch die Anwaltskosten der Privatklägerin bezahlen. Kann sie das nicht oder wird sie freigesprochen, werden die Kosten bei der unentgeltlichen Rechtspflege vom Staat und bei einer Kostengutsprache der Opferhilfe von dieser übernommen. Es muss deshalb rechtzeitig geklärt werden, wer die Anwaltskosten der Privatklägerin trägt.

Zeugin:

Als Zeugin ist eine betroffene Person verpflichtet, den Untersuchungsbehörden wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Die Gerichtsverhandlung darf sie erst nach ihrer Aussage mitverfolgen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Als Zeugin hat sie all die bei der Privatklägerin erwähnten Rechte nicht, kann also das Untersuchungs- und Gerichtsverfahren einzig durch ihre Aussagen beeinflussen. Als Zeugin trägt sie keine Kosten.

Strafantragstellerin:

Bei Antragsdelikten ist die betroffene Person zugleich Strafantragstellerin und somit automatisch Privatklägerin. Sie kann aber beantragen, ihren Status als Privatklägerin abzulehnen ohne den Strafantrag zurückzuziehen.